

# Hinweise für die Korrektur schriftlicher Arbeiten in der Qualifikationsphase und im Abitur

Oktober 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den unten aufgeführten Bestimmungen (1) ist geregelt, wie mit Punktabzügen wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form umgegangen werden soll. Sie gelten bis auf Weiteres für alle schriftlichen Arbeiten in deutscher Sprache in allen Fächern, **ausgenommen für das Unterrichtsfach Deutsch**. Sie sind deshalb generell **von allen Lehrkräften** anzuwenden. Für das **Unterrichtsfach Deutsch** ist mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 eine **neue Vorgabe (9.11 EB-AVO-GOBAK, Satz 4)** für die Bewertung der Sprachrichtigkeit in Kraft getreten (vgl. unten).

Diese Vorgaben werden durch Anwendungshinweise, die sich aus der Praxis ergeben haben, ergänzt (2). Es ist erkennbar, dass diese verbindlichen Regelungen den Korrigierenden auch einen gewissen Handlungsspielraum gewähren, der verantwortungsbewusst genutzt werden sollte.

## 1 Rechtliche Grundlagen

### 9.1.3 EB-BbS – Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

*Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.*

### 9.9 EB-AVO-GOBAK

[...] *Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. [...]*

### 9.11 EB-AVO-GOBAK

[...] <sup>3</sup>*Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung.* <sup>4</sup>***Ein Punktabzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form erfolgt nicht, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.*** <sup>5</sup>*Als Richtwerte für einen Punktabzug sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite.* <sup>6</sup>*Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht.* <sup>7</sup>*Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.* <sup>8</sup>*Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet.* <sup>9</sup>*Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden.* <sup>10</sup>*Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet.* <sup>11</sup>*Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.*

Verbindlich ist die **amtliche Rechtschreibung** (<http://www.rechtschreibrat.com>), wie sie in der Rechtschreibreform festgelegt wurde.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die **Pressemitteilung des Deutschen Rechtschreibrates zur ‚geschlechtergerechten Schreibung‘** vom 15.12.2023.

Es sind Wörterbücher mit Regelwerk zu nutzen, die auf der amtlichen Rechtschreibung beruhen. Dies ist z. B. der „Duden Band 1“ (Die deutsche Rechtschreibung); aber auch andere Werke (z. B. Wörterbücher von Bertelsmann oder Wahrig) sind zulässig.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Fremdwörter-Lexika und von digitalen Wörterbüchern (ohne Internet-Zugang) möglich bzw. zulässig. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund wird auch die Verwendung geeigneter zweisprachiger Wörterbücher der Allgemeinsprache für den schulischen Gebrauch (Deutsch – Herkunftssprache/Herkunftssprache – Deutsch sowie Herkunfts-

sprache – Zielsprache/Zielsprache – Herkunftssprache) als besondere Hilfsmittel gemäß Nr. 6.5 des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ gestattet. Diese Wörterbücher können ebenfalls digital vorliegen.

## 2 Anwendungshinweise

### 2.1 Korrekturzeichen

<b>Rechtschreibfehler</b>	<b>R</b>	
<b>Zeichensetzungfehler</b>	<b>Z</b>	
<b>Grammatikfehler</b>	<b>Gr</b>	z. B. falsches Genus, falscher Numerus, falscher Kasus
	<b>Gr/Sb</b>	falscher Satzbau (d. h. fehlende Satzglieder, falsche Anordnung der Satzglieder)
	<b>Gr/T</b>	falsche Bildung von Tempusformen, fehlerhafte zeitliche Bezüge innerhalb eines Satzes
	<b>Gr/M</b>	falsche Bildung von Modusformen
<b>Tempusfehler</b>	<b>T</b>	Verwendung einer falschen Zeitform (funktional, d. h. textsortenbezogen; z. B. Präteritum statt Präsens bei der Inhaltsangabe)
<b>Modusfehler</b>	<b>M</b>	Verwendung des Indikativs statt des Konjunktivs oder umgekehrt
<b>Ausdrucksfehler</b>	<b>A</b>	ungenauer, unklarer, umständlicher, ungebräuchlicher Gesamtausdruck, der aus mehreren Wörtern besteht (z. B. umgangssprachliche Ausdrücke oder Wendungen)
<b>Wortfehler</b>	<b>W</b>	unangemessene bzw. unpassende Verwendung eines Wortes im Textzusammenhang
<b>fehlendes Wort</b>	✓ (Wurzelzeichen)	ggf. abzugsrelevant, z. B. <b>Gr/Sb</b>
<b>Bezugsfehler</b>	<b>Bz</b>	Der Bezug eines Wortes bzw. Ausdrucks ist unklar.
<b>Satzbaufehler</b>	<b>A/Sb</b>	Die Reihenfolge der Satzglieder ist nicht sinnvoll oder ein sinnstiftendes Satzglied fehlt.

### 2.2 Abzugsrelevante Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit

Die Verstöße aus den Bereichen **R**, **Z** und **Gr** (inklusive **Gr/Sb**, **Gr/T** und **Gr/M**) sind **abzugsrelevant** und somit zur Feststellung der durchschnittlichen Fehlerzahl pro Seite heranzuziehen. Sie gehören nicht zur inhaltlich-fachlichen Leistung und können daher nur die Rechtfertigung für Punktabzüge von der Endnote (01 oder 02 Punkte) darstellen.

Wichtig: Wiederholungsfehler aus dem lexikalischen Bereich werden nur einmal berechnet (z. B.: Dehnungszeichen, Getrennt- und Zusammenschreibung), während Wiederholungsfehler aus den Bereichen Groß- und Kleinschreibung sowie Kommasetzung jeweils neu anzurechnen sind.

Fehlende Kommata bei eingebetteten Sätzen, Appositionen usw. werden nur als ein Fehler gewertet. Das zweite fehlende Satzzeichen muss als Folgefehler gesehen werden, da die Schülerin/der Schüler eine bestimmte Zeichensetzungregel nicht beherrscht. Gleiches soll gelten für gesetzte, aber nicht zulässige Kommata.

Bei der Konstruktion „[...] , dass“ müssen sowohl ein fehlendes Komma als auch ein Fehler bei der Wortartenzuordnung (Relativpronomen „das“ statt Konjunktion „dass“) jeweils als Verstoß beurteilt und sollen nicht als Wiederholungsfehler kategorisiert werden. Einfache Flüchtigkeitsfehler (z. B. ein Buchstabe vergessen oder verwechselt) müssen im Sinne einer qualifizierenden Fehlerbeurteilung nicht unbedingt gezählt werden, wenn ersichtlich ist, dass ihnen kein Wissensdefizit zugrunde liegt.

Stilistische Mängel bzw. Ungenauigkeiten im Satzbau (z. B. zu komplexe bzw. unübersichtliche Satzgestaltung) und/oder Verstöße aus den Bereichen Wortwahl sowie Modalität (d. h. nicht zutreffende sowie nicht sachgerechte Aussageweise und Perspektive) gehören zur sprachlich-stilistischen bzw. zur inhaltlich-fachlichen Leistung und müssen daher zur Bewertung der Teilaufgaben herangezogen werden. Konjunktivfehler bei einer distanzierten Textwiedergabe sollten zur besseren Unterscheidung von **Gr**

Fehlern mit **M**(odus) bezeichnet werden; sie sind der inhaltlich-fachlichen Leistung zuzurechnen und werden daher nicht als Verstoß gegen die Sprachrichtigkeit gewertet. Dies gilt auch für **T**(empus)-Fehler, die funktional, d. h. durch eine bestimmte Textsorte bedingt sind (z. B. im Kontext einer Inhaltsangabe).

Beim Korrekturverfahren selbst sollte die als abzugsrelevant zu berücksichtigende Fehlerzahl auf jeder Seite unten ausgewiesen werden. Die Zahl der abzugsrelevanten Fehler insgesamt wird am Ende der Klausur vermerkt und auf die Gesamtseitenzahl umgerechnet; dies ergibt eine Durchschnittsfehlerzahl pro Seite. Ab durchschnittlich 5 Verstößen pro Seite erfolgt ein Abzug von 01 Notenpunkt von der Endnote, ab durchschnittlich 7 Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit pro Seite ein Abzug von 02 Notenpunkten von der Endnote. Ein rein quantifizierendes Verfahren ist dabei allerdings nicht sachgerecht (siehe unter 1).

**Wichtig:** Die Größe der Schrift muss – ebenso wie die Frage, inwiefern eine Seite z. B. durch Absatzbildung und Auslassungen ausgefüllt wurde, – bei der Berechnung der Gesamtseitenzahl und der Entscheidung über Punktabzüge berücksichtigt werden.

Legasthenie ist zwar ein das Lernen beeinträchtigender Faktor, berechtigt aber nach einem Urteil des OVG Lüneburg (vom 10.03.2015, 2 ME 7/15) **nicht grundsätzlich zu einem Verzicht auf Punktabzug**, da sonst eine generelle Ungleichbehandlung von Abiturientinnen und Abiturienten im Sinne einer Bevorzugung einer bestimmten Gruppe vorläge.

### 2.3 Verstöße gegen die äußere Form

Auch Verstöße gegen die äußere Form (unlesbare Schrift, unübersichtlicher Rand, unsaubere und häufige Tilgungen, unübersichtliche Querverweise usw.) sind **punktabzugsfähig innerhalb der Maximalpunktzahl** von 02 Punkten. Nicht selten gehen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit einher mit Verstößen gegen die Form, allerdings lassen sich letztere auch isoliert von ersteren bewerten. Ein Abzug von 02 Notenpunkten infolge gehäufter Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und ein gleichzeitiger Abzug von Notenpunkten von der Endnote infolge von Verstößen gegen die äußere Form sind allerdings unzulässig.

### 2.4 Berücksichtigung im Abiturgutachten bzw. Formulierungshilfen

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die äußere Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die äußere Form kein Punkt abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

#### Beispiele für die Begründung eines Punktabzuges:

- [...] weil eine hohe Zahl sprachlicher Verstöße in allen Fehlerbereichen vorliegt, der Wortschatz sehr gering ist und äußerst einfache Satzstrukturen verwendet werden.
- [...] weil angesichts des geringen Umfangs der Prüfungsarbeit die zahlreichen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit als gravierend anzusehen sind, da sie im Bereich der Orthografie fundamentale Regeln betreffen.

#### Beispiele für die Begründung eines Verzichts auf Punktabzug:

- [...] weil die vorliegenden sprachlichen Verstöße zwar insbesondere eine Schwäche in der Beherrschung der Zeichensetzung verdeutlichen, die Verfasserin/der Verfasser allerdings komplexe Satzstrukturen und einen sehr differenzierten, variationsreichen Wortschatz verwendet.
- [...] weil die beträchtliche Zahl sprachlicher Verstöße vorrangig im Schlussteil der Prüfungsarbeit auftritt und deshalb die Fehler angesichts der Länge, der Aspektvielfalt und des Gedankenreichtums der Prüfungsarbeit primär auf Zeitmangel, nicht aber auf generelle Defizite in der Beherrschung der Rechtschreibungs-, Zeichensetzungs- und Grammatikregeln zurückzuführen sind.

**Stephan Meinerling, Christine Mersiowsky, Ingo Vallo**  
(Fachberatung für das Fach Deutsch)